

**Netznutzungsentgelte Strom der
Stadtwerke Weinheim GmbH
im PLZ-Gebiet:**

**69469 Weinheim
64646 Heppenheim OT Ober-Laudenbach
68623 Lampertheim OT Hüttenfeld
69494-69497 und 69502 Hemsbach
69510, 69511 und 69514 Laudenbach**

Gültigkeit: ab 01.01.2022

Die Stadtwerke Weinheim GmbH betreibt im Stadtgebiet von Weinheim und in den sog. Nordnetzen um Weinheim das Stromverteilungsnetz und stellt dieses auf der Grundlage und im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13.07.2005 zur Verfügung. Der vorgelagerte Netzbetreiber ist die Netze BW GmbH und Übertragungsnetzbetreiber ist die Transnet BW GmbH. Die Entgelte für die Netznutzung basieren auf den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben – soweit nicht anders ausgewiesen – sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet. Dies gilt auch für die Mehrbelastungen, die sich aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), aus § 19 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG und der Umlage für Abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1 AbLaV ergeben.

1. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Für die Bereitstellung der Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten die folgenden Preise. Bemessungsgrundlage für die Benutzungsdauer und das Leistungsentgelt ist die gemessene Jahreshöchstleistung des Kunden.

Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer >= 2.500 h/a	
	Leistungspreis EUR/KWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis EUR/KWa	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung*	6,33	4,31	108,91	0,20
Mittelspannungsnetz	7,97	4,80	115,39	0,50
Umspannung Mittel-/Niederspannung*	9,51	5,25	120,96	0,79
Niederspannungsnetz	11,92	5,82	125,01	1,30

* Unterspannungsseite des Transformators

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, KWK-Gesetz, § 17f EnWG und § 18 Abs. 1 AbLaV. Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke Weinheim GmbH diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahme und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorverluste um 2,0 %.

2. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung

Entgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung (keine registrierende ¼-h-Leistungsmessung) für Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstige.

Die Stadtwerke Weinheim GmbH wendet das synthetische Verfahren mit Standardlastprofilen derzeit bis zu einer Jahresarbeit von 100.000 kWh an; sie behält sich vor, diese Grenze zu verändern.

Für die Bereitstellung der Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten die folgenden Preise:

Art der Entnahmestelle	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (Niederspannung - nicht unterbrechbare Anlagen)	40,00	6,47
Elektro-Speicherheizung / Wärmepumpe / Elektromobilität (Niederspannung – unterbrechbare Anlagen)	24,00	3,88

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, KWK-Gesetz, § 17f EnWG und § 18 Abs. 1 AbLaV. Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke Weinheim GmbH diese Leistung erbringt.

3. Entgelte für Blindmehrarbeit

Überschreitet die gesamte, in einem Abrechnungsmonat bezogene, Blindarbeit 50 % der in diesem Monat bezogenen Wirkarbeit, so wird diese Blindmehrarbeit mit folgendem Preis berechnet:

	ct/kvarh
Entgelte für Blindmehrarbeit	0,92

4. Entgelte für Messstellenbetrieb

Wirkarbeitsmessung (SLP)	[EUR/Jahr]
Eintarifzähler	10,14
Doppeltarifzähler / EDL21 Zähler	17,73
Zähler mit Datenspeicher ET/ DT	45,00
Zähler mit Datenspeicher ET/ DT mit Kommunikationseinheit	100,38
Tarifschaltgerät	15,00
Wandler Mittelspannung	174,32
Wandler Niederspannung	38,31

Einspeise-/ Lastgangmessung (RLM)	[EUR/Jahr]
Lastgangzähler Niederspannung (inkl. Wandler)	443,94
Lastgangzähler Mittelspannung (inkl. Wandler)	579,95
TAE-Modem	30,45
GSM/ LTE-Modem	55,38
Wandler Mittelspannung	174,32
Wandler Niederspannung	38,31
Preisabschlag bei nicht durch Stadtwerke Weinheim GmbH gestelltem Wandlersatz Mittelspannung	174,32
Preisabschlag bei nicht durch Stadtwerke Weinheim GmbH gestelltem Wandlersatz Niederspannung	38,31

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden sie im Internet unter <https://www.sww.de/de/Service/Digitale%20Messsysteme/Preise%20und%20Leistungen.php>

5. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht>

Letztverbrauchergruppen/ Endverbrauchskategorien	ct/ kWh
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,437
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,437
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,050
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe, schienengebundener Verkehr oder Eisenbahninfrastruktur mit Stromkosten größer vier Prozent des Umsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,437
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben (Endverbrauchskategorie C)	0,025

6. Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG 2020 (KWKG-Umlage)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht>

Kategorie	ct/ kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,378

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

7. Umlage nach § 17f Absatz 7 EnWG (Offshore-Netzumlage)

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen als Aufschlag auf die Netzentgelte (Offshore-Netzumlage) gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die Ermittlung der Offshore-Netzumlage basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks sowie aus Kostenbestandteilen aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen für das Jahr 2020 als auch den von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten der Letztverbräuche. Zum anderen umfasst die Ermittlung der Umlage auch den aus der Jahresrechnung 2018 (auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen) resultierenden Nachholbetrag.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht>

Kategorie	ct/ kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,419

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

8. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht>

Letztverbraucher	ct/ kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,003

9. Mehr-/ Mindermengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Minderpreise gemäß „Ermittlung des Mehr/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

10. Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir, sofern im Konzessionsvertrag vertraglich vereinbart, für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von kommunalen Anlagen einen Nachlass von 10% auf Preisbestandteile des Netzzugangs.